

Förderverein der Dionysiuschule Elsen e.V.

SATZUNG

Vorbemerkung

Der Verein wurde 1972 als nicht juristische Person mit dem Namen „Verein der Eltern und Förderer der Dionysiuschule Elsen“ gegründet. Diverse juristische Auflagen, speziell des Geldwäschegesetzes, bringen mit sich, dass bei jeglichen Geldgeschäften der Gesamtvorstand seine Zustimmung geben muss. Mit der Eintragung ins Vereinsregister soll die Vertretungsregelung einfacher gehalten werden. Der Verein soll nunmehr in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt fortan an den Namen Förderverein der Dionysiuschule Elsen.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und transgender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Dionysiuschule Elsen“. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn-Elsen.

Der Verein ist von den Eltern der Schüler der Dionysiuschule Elsen gegründet worden.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er will die Aufgaben und Ziele der Schule durch ideelle und materielle Unterstützung fördern, soweit staatliche Mittel nicht ausreichen bzw. nicht vorhanden sind, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung weiterer notwendiger Unterrichtsmittel,
- b) Förderung von Schulwanderungen und Lehrfahrten,
- c) Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- d) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf,

steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Sie wird wirksam mit Ende des Monats, in dessen Verlauf der Austritt erklärt wird. Die Mitgliedschaft kann über den Mitgliedsantrag auch von vornherein befristet werden für die Dauer des Schulbesuchs des Kindes/der Kinder.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Ausschluss von Mitgliedern beschließen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Im Falle des Austrittes oder Ausschlusses werden die auf das verbleibende Geschäftsjahr entfallenden Beiträge nicht erstattet.

§ 3 Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) mindestens zwei aber höchstens fünf weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

Mit beratender Stimme gehört dem Gesamtvorstand ein Mitglied des Lehrerkollegiums an.

Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten einen geeigneten Vertreter beauftragen, insbesondere einen Schriftführer und einen Kassenwart bestellen.

Der Gesamtvorstand hat enge Verbindung mit dem Lehrerkollegium und der Elternschaft der einzelnen Klassen zu pflegen. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Bei Abstimmung über die Mittelverwendung entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand hat auf Anforderung und zum Schluss des Schuljahres der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

Über Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Der Gesamtvorstand und seine Beauftragten führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der geforderten Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Beschlüsse des Gesamtvorstand über Ausgaben, die die Gesamtsumme der Einnahmen des laufenden Jahres übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und von 2 Vereinsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung, gegebenenfalls auch per E-Mail, der Mitglieder, und zwar mindestens 8 Tage vorher.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse gerichtet war.

§ 7 Vermögen des Vereins

Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann in Einzelfällen auf Antrag eines Mitglieds den Mindestbeitrag ermäßigen.

Mittel des Vereins dürfen nur zu dem in § 1 genannten Vereinszweck verwendet werden; das gilt auch für etwaige Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Kassenprüfung

Die Geschäfte des Vereins sind jährlich zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der versammelten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bereinigung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Dionysiusschule Elsen, Simonstraße 2, 33106 Paderborn-Elsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung) zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt zum Schuljahresbeginn am 01. August des laufenden Jahres und endet zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 13.12.2023 laut Beschluss der Mitgliederversammlung errichtet worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Paderborn-Elsen, 14.12.2023

Anmerkung:

Die Eintragung erfolgte am 11.01.2024 durch das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn, Registernummer VR 3971